OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351116/2/KLi

Datum:
Linz, 17. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. November 2021 des E M, geb. x, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Oktober 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Oktober 2021, GZ: SJF/SH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 19. Juli 2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf ohne Wohnsitz und in der D-straße x, x gemeldet sei. Er sei im T beschäftigt und erhalte Lohn. Laut Auskunft des AMS habe er bis 2. August 2021 Notstandshilfe mit einem Tagessatz von 20,38 Euro erhalten. Dieser AMS-Bezug sei gemäß § 10 AlVG eingestellt worden.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass der Bf im T beschäftigt sei, Loh erhalte und sein Anspruch auf Notstandshilfe gemäß § 10 AlVG eingestellt worden sei. Gemäß § 14 Oö. SOHAG seien bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung des eigenen Bedarfes zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG werde das Einkommen, sollte es durch Eigenverschulden verloren gehen, dennoch weiterhin auf die Sozialhilfe angerechnet.

Bei Gegenüberstellung des für den Haushalt des Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei eine Überschreitung dieser Richtsätze festgestellt worden. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 4. November 2021.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, er sei ohne Wohnsitz und habe eine Meldeadresse gemäß § 19a MeldeG im Tageszentrum „W“ der Caritas Oberösterreich. Da er bislang keine regelmäßige Erwerbstätigkeit finden habe können, habe er von der Notstandshilfe gelebt und einige Stunden Arbeit beim T der ARGE für Obdachlose verrichtet. Am 2. August 2021 sei sein Bezug gemäß § 10 AlVG eingestellt worden. Da er bereits am 19. Juli 2021 einen Antrag auf Sozialhilfe eingebracht habe, habe er keinen erneuten Antrag stellen können, was ihm telefonisch von der belangten Behörde mitgeteilt worden sei.

Er habe kein Einkommen und befinde sich spätestens seit 2. August 2021 in einer Notlage, da er seinen eigenen Lebensunterhalt und seinen Wohnbedarf nicht

decken könne. Er sei bereit, sich im die Abwendung der Notlage zu bemühen, besonders durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, was er durch seine Tätigkeiten bei der ARGE für Obdachlose im T belege. Natürlich sei er auf Arbeitssuche, doch gebe es für ihn momentan keine angemessene Tätigkeit.

Er habe vom AMS in den letzten Monaten vier Mal Stellen als Küchenhilfe zugeteilt bekommen. Er fühle sich nicht in der Lage, eine solche Stelle auszuführen, da er einerseits einen leichten Tremor rechts habe, was eine Gefahr beim Gemüseputzen und Schneidarbeiten bedeute und er könne nicht mehr wie früher zwischen sieben und zehn Stunden stehen, ohne starke Schmerzen im Kreuz zu haben. Aus diesen Gründen habe er die vorgeschlagenen Stellen abgelehnt. Somit weise er das Eigenverschulden von sich und ersuche die Behörde ihm Sozialhilfe zu erteilen.

Dass die Leistungen bis zum 2. August 2021 abgelehnt würden, werde vom Bf vollinhaltlich anerkannt. Ab diesem Zeitpunkt sehe er sich allerdings berechtigt, die Sozialhilfe zu beziehen. Eventuell könne die Behörde das Versäumnis, dass er sich nicht getraut habe, dem AMS seine Lage mitzuteilen, nachsehen.

Er ersuche nochmals um Auszahlung der Sozialhilfe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal auf Grund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

II.2. Bis 18. Juni 2021 war der Bf in L, P-straße x gemeldet. Entsprechend einem Auszahlungsbeleg der JA Linz vom 18. Juni 2021 hat der Bf ein Entlassungsgeld in der Höhe von 649,31 Euro erhalten. Seit 18. Juni 2021 ist der Bf obdachlos und

verfügt über keinen festen Wohnsitz. Eine Meldeadresse gemäß § 19a MeldeG besteht in der Wärmestube der Caritas in x L, D-straße x.

II.3. Ob der Bf an dieser Meldeadresse eine Nächtigungsmöglichkeit hat, bzw. seine Körperpflege dort verrichten kann, steht nicht fest. Ebenso wenig steht fest, ob der Bf für allfällige derartige Möglichkeiten einen Unterkunftsaufwand zu bezahlen hat bzw. in welcher Höhe.

II.4. Aktuell verfügt der Bf auch über kein eigenes Bankkonto, sodass er für allfällige Auszahlungen der Sozialhilfe ein Bankkonto der Caritas bekannt gegeben hat.

II.5. Der Bf arbeitet nach seinen Angaben 35 Stunden in der Woche beim T der ARGE für Obdachlose. Aus Bestätigungen der ARGE T ergibt sich für Juli 2021 ein Entgelt in Höhe von 271,20 Euro und für August 2021 ein Entgelt in Höhe von 169,50 Euro.

II.6. Der Bf ist seit 19. November 2020 arbeitslos. Beim AMS war er ab 18. Juni 2021 gemeldet, wobei er die Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nicht bekannt gegeben hat.

Mit Bescheid des AMS vom 12. Juli 2021 wurde dem Antrag des Bf vom 23. Juni 2021 auf Zuerkennung der Notstandshilfe keine Folge gegeben. Begründend führte das AMS aus, der Bf sei nicht arbeitswillig. Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens habe er mehrfach zumutbare Beschäftigungen nicht angenommen. Welche Beschäftigungen dem Bf zugewiesen und vom Bf abgelehnt wurden, steht nicht fest. Diese Umstände ergeben sich weder aus dem Bescheid des AMS noch aus dem Akt der belangten Behörde.

Nach der Auskunft des AMS vom 24. August 2021 hatte der Bf bis zum 2. August 2021 Anspruch auf Notstandshilfe mit einem Tagessatz von 20,38 Euro, also 611,40 Euro [20,38*30]. Außerdem gab das AMS bekannt, dass der Bf, sofern er wieder arbeitswillig sei und mindestens 28 Wochen innerhalb eines Jahres gearbeitet habe, wieder Anspruch auf eine Geldleistung habe.

II.7. Nach dem Vorbringen des Bf habe er die vom AMS zugewiesenen Arbeitsstellen nicht antreten können, weil es sich um Tätigkeiten als Küchenhilfe gehandelt habe. Er leide rechts an einem Tremor, sodass er befürchte sich beim Gemüseputzen oder Schneiden von Lebensmitteln zu verletzen.

Diesbezügliche Krankenunterlagen liegen nicht vor. Feststellungen zu allfälligen gesundheitlichen Problemen des Bf können daher nicht getroffen werden.

II.8. Im Akt der belangten Behörde befinden sich zwei Berechnungsblätter für August 2021 und September 2021.

| | | |
|---|---|---|
| Aus dem Berechnungsblatt für August 2021 ergibt sich der Richtsatz für Alleinstehende mit einem Ausgangswert in Höhe von | | 949,46 Euro. |
| Aufgrund fehlenden Wohnbedarfs wurde dieser Wert um | | 237,37 Euro |
| reduziert, sodass sich ein Wert von | | 712,09 Euro |
| ergibt. | | |
| Davon wurde die Notstandshilfe in Höhe von | | 631,78 Euro |
| sowie das Einkommen beim T in Höhe von | 271,20 Euro | abgezogen. |
| Daraus ergab sich ein Betrag von | | -190,89 Euro. |

| | | |
|---|---|---|
| Aus dem Berechnungsblatt für September 2021 ergibt sich der Richtsatz für Alleinstehende mit einem Ausgangswert in Höhe von | | 949,46 Euro. |
| Aufgrund fehlenden Wohnbedarfs wurde dieser Wert um | | 237,37 Euro |
| reduziert, sodass sich ein Wert von | | 712,09 Euro |
| ergibt. | | |
| Davon wurde die Notstandshilfe in Höhe von | | 631,78 Euro |
| sowie das Einkommen beim T in Höhe von | 145,29 Euro | abgezogen. |
| Daraus ergab sich ein Betrag von | | -64,98 Euro. |

Aufgrund der sich ergebenden Minusbeträge ging die belangte Behörde von einer Überschreitung des dem Bf zustehenden Richtsatzes aus, sodass kein Anspruch auf Sozialhilfe bestand.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.2. Der vormalige Haftaufenthalt des Bf sowie seine Haftentlassung und die Höhe des Entlassungsgeldes ergeben sich aus dem Akteninhalt, einem Auszahlungsbeleg der JA Linz und sind ebenfalls unstrittig. Auch die nunmehrige Meldeadresse des Bf steht aufgrund des Akteninhaltes und des Vorbringens des Bf fest.

III.3. Nicht festgestellt wurde bislang, ob der Bf an der von ihm genannten Meldeadresse eine Nächtigungsmöglichkeit bzw. eine Möglichkeit zur Körperpflege hat und welche Kosten er dafür allenfalls zu tragen hat. Insofern kann der (fehlende) Wohnaufwand auch (noch) nicht festgestellt werden.

III.4. Dass der Bf aktuell über kein eigenes Bankkonto verfügt und für allfällige Auszahlungen der Sozialhilfe ein Bankkonto der Caritas bekannt gegeben hat, ergibt sich wiederum aus dem Akteninhalt.

III.5. Das Einkommen des Bf bei der ARGE T geht aus den vorliegenden Bestätigungen für August 2021 und September 2021 hervor.

III.6. Der Bescheid des AMS vom 12. Juli 2021 hat auszugsweise folgenden Inhalt:

„Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sind Sie nicht bereit, [sic!]
Sie haben mehrfach zumutbare Beschäftigungen nicht angenommen. Arbeitswilligkeit liegt daher nicht vor.
Es war daher spruchgemäß zu entschieden."

Aus dem vorliegenden Bescheid des AMS vom 12. Juli 2021 lässt sich zwar ersehen, dass dem Antrag des Bf auf Zuerkennung der Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit keine Folge gegeben wurde. Nicht feststellbar ist aber, worin sich diese Arbeitsunwilligkeit gezeigt hat, welche Stellen dem Bf zugewiesen wurden, weshalb er sie abgelehnt hat und ob die Ablehnung begründet war.

Auch im Akt der belangten Behörde sind dafür keine Anhaltspunkte ersichtlich.

III.7. Ob bzw. welche gesundheitlichen Probleme der Bf hat und ob bzw. welche Arbeiten der Bf daher verrichten bzw. nicht verrichten kann, steht somit auch nicht fest.

III.8. Die Berechnungen der belangten Behörde über den – fehlenden – Anspruch des Bf auf Sozialhilfe ergeben sich aus den im Akt befindlichen und mit dem angefochtenen Bescheid an den Bf übermittelten Berechnungsblättern.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG) erlassen wird, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.2.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.2.3. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %

d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

### IV.2.4. § 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger

Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Berechnung des Anspruches des Bf auf Sozialhilfe sind zwei Themenkomplexe relevant, (1.) die Frage des fehlenden Wohnaufwandes und die allfällige Höhe eines tatsächlichen Wohnaufwandes sowie (2.) die Frage der Arbeits(un)willigkeit des Bf, seines Gesundheitszustandes und der daraus resultierenden Arbeitsmöglichkeiten.

V.2. Die belangte Behörde hat zunächst ausgesprochen, dass die Summe der Geld- und Sachleistungen auf Grund des fehlenden Wohnungsaufwandes um 237,37 Euro reduziert wird. Aus dem Akteninhalt ergibt sich allerdings (noch) nicht, dass der Bf nur über eine Meldeadresse verfügt, bzw. dass er überhaupt keine Nächtigungsmöglichkeit bzw. Möglichkeit zur Körperpflege hat, sowie dass er keine Kosten dafür aufwenden muss (vgl. zu den Kosten einer Notschlafstelle LVwG Oö. 09.10.2021, LVwG-350853/4/Py/PP).

Außerdem geht die belangte Behörde davon aus, dass der Bf nicht arbeitswillig sei, zumal er verschiedene, vom AMS zugewiesene Beschäftigungen nicht angenommen habe. Sie stützt sich dabei auf einen Bescheid des AMS vom 12. Juli 2021. Tatsächlich ist aber nicht feststellbar, inwiefern der Bf arbeitsunwillig ist. Zwar hat der Bf im Verfahren vor der belangten Behörde kein Vorbringen zu seinem Gesundheitszustand erstattet, allerdings in seiner Beschwerde vorbracht, er leide rechts an einem Tremor rechts, sodass er befürchte sich z. B. beim Gemüseputzen zu verletzen. Weder gibt es zu den gesundheitlichen Umständen des Bf bislang Beweisergebnisse noch kann daher in rechtlicher Hinsicht eine Beurteilung vorgenommen werden.

V.3. Entsprechende Erhebungen und darauf gründende Ermittlungsergebnisse fehlen bislang.

V.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen auch nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung des Bf die gewährte Sozialhilfe zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Sozialhilfe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe entzogen werden.

V.5. Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung (1.) der Frage des fehlenden Wohnaufwandes und die allfällige Höhe eines tatsächlichen Wohnaufwandes sowie (2.) der Frage der Arbeits(un)willigkeit des Bf, seines Gesundheitszustandes und der daraus resultierenden Arbeitsmöglichkeiten. zu treffen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe erfüllt sind, oder nicht. Das diesbezügliche Ergebnis darf auf Grund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden. Erst in weiterer Folge kann entschieden werden, ob der Bf nunmehr Anspruch auf Sozialhilfe hat oder nicht.

V.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlicher Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer